

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010, (EU) Nr. 1095/2010 und (EU) 2022/2554
KOM-Nr.:	COM(2023) 360 final
BR-Drucksache:	429/23
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	FM/ 615.07-001
Zielsetzung:	Verbesserung der wirtschaftlichen Ergebnisse für Finanzdienstleistungskunden (Verbraucher und Unternehmen) und Unternehmen des Finanzsektors
Wesentlicher Inhalt:	<p>Verbesserung der Kontrolle über den Zugang zu Daten und deren Austausch von Kunden im Finanzsektor. Konkret sollen die Anforderungen in Bezug auf den Zugang zu sowie den Austausch und die Nutzung von Daten im Finanzsektor, die jeweiligen Rechte und Pflichten von Datennutzern und Dateninhabern sowie die jeweiligen Rechte und Pflichten von Finanzinformationsdienstleistern in Bezug auf die Erbringung von Informationsdienstleistungen als reguläre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit verbessert werden.</p> <p>Weiterhin werden Grundsätze zur Datennutzung (u.a. Diskriminierungsfreiheit) und zur Datensicherheit festgeschrieben.</p> <p>Es sollen Daten- und Schnittstellenstandards entwickelt werden und Koordinierungsmechanismen für den Betrieb von Dashboards für die Zugriffsberechtigung auf Finanzdaten sowie ein gemeinsamer standardisierter vertraglicher Rahmen für den Zugang zu bestimmten Datensätzen, die Governance-Vorschriften für diese Systeme, Transparenzanforderungen und Vorschriften über das Entgelt, die Haftung und die Streitbeilegung festgelegt werden.</p>

<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Nach vorläufiger Einschätzung bestehen <u>keine Bedenken</u> zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV. Rechtsgrundlage der zugrundeliegenden Richtlinien und der Änderungsrichtlinie ist Art. 114 AEUV. Die Zahlungsdienstleister werden grenzüberschreitend tätig. Daher sind die Dienstleistungsfreiheit und die Niederlassungsfreiheit betroffen.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Kein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse ersichtlich.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. 	<ul style="list-style-type: none"> a) Vrs. im BR-Plenum am 24.11.2023 b) und c) keine Erkenntnisse